

# ANTRAG

## über den Zugang in Kindertageseinrichtungen

gemäß Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus  
vom 13. März 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur  
Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020  
(gültig für den Zeitraum vom 23.3.2020 bis (vorerst) 19.4.2020)

An den  
Magistrat  
der Stadt / Gemeinde

PLZ / Ort

Tageseinrichtung für Kinder in:

\_\_\_\_\_  
(Name der Kita, Straße, Nr., PLZ, Ort)

Träger der Einrichtung:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)  
\_\_\_\_\_

Name des Kindes	Geb.- Datum	Erziehungsberechtigte	
		Namen, Vornamen	Anschrift

Ich versichere, dass mein Kind

1. keine Krankheitssymptome aufweist,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
3. sich nicht in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

Anmerkung:

Die Auflistung der sogenannten Risikogebiete sind auf folgendem Link abrufbar:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

Ein Anspruch auf Notbetreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Kassel besteht bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Kriterien. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nicht, wenn einer der Sorgeberechtigten die Kinderbetreuung im häuslichen Rahmen wahrnehmen kann (z.B. bei Telearbeit, Arbeitsfreistellung, Elternzeit, Beschäftigungslosigkeit, etc.).

**Ja, ich gehöre zu folgender Personengruppe:**

- Angehörige Polizeivollzugsdienst, Bundespolizei, Polizeipräsidien ( )
- Angehörige von Feuerwehren  
(Hauptamtliche/ Aktive Ehrenamtliche) ( )
- Mitarbeiter/Innen der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes ( )
- Richterinnen und Richter  
sowie Staatsanwälte/Innen und Anwälte/Innen der Justiz, ( )
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges ( )
- Bedienstete von Rettungs- und Hilfsdiensten ( )
- Helfer/Innen des Technischen Hilfswerkes und des Katastrophenschutzes ( )
- Mitarbeiter/innen in Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ( )
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger und –helfer, ( )
- Krankenschwester und Krankenpfleger ( )
- Ärzte/Innen / Zahnärzte/Innen / Anästhesietechnische Assistenten/Innen ( )
- Apothekerinnen und Apotheker ( )
- Desinfektoren/Innen ( )
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Innen / Krankenpflegerhelfer/Innen ( )
- Hebammen ( )
- Medizinische Fachangestellte / Assistenten/Innen,  
medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten,  
medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten,  
medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder medizinisch-technischer Assistenten für  
Funktionsdiagnostik, operationstechnische Assistentinnen und operationstechnische Assistenten,  
Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes,  
pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten, Zahnmedizinische  
Fachangestellte ( )
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ( )
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ( )
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder-  
und Jugendhilfegesetzbuch ( )
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem ( )  
der folgenden Gesetze befasst sind:
  - a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch
  - b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch
  - c) Asylbewerberleistungsgesetz

Bei folgenden Berufen ist ergänzend die untenstehende Erklärung bzw. Bestätigung des Arbeitgebers vor Aufnahme des Kindes erforderlich:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.

( )

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge jeweils außer Betracht.

*Ausnahme für Kassel: Bankensektor (hier gibt es eine Abstimmung mit dem Sparkassen-Giro-Verband)*

( )

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

Angabe des Arbeitgebers mit Kontaktadresse:

**HINWEIS:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zur Entziehung des Notbetreuungsplatzes auf Basis der 2. Verordnung vom 13.3.2020, hier § 2 der o. g. Verordnung, führen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_